

Information Fremdfirmen

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Information enthält die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf unserem Werksgelände.

Die Vorschriften gelten überwiegend für handwerklich orientierte Arbeiten.

Wir wollen durch die Umsetzung der Richtlinien des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutzes einen Beitrag zur Vermeidung von personellen, materiellen und Umweltschäden leisten.

Da dieses Anliegen in unserem gemeinsamen Interesse liegt, zählen wir auf Ihre aktive Mithilfe.

MEIKO Maschinenbau GmbH & Co.KG

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenarbeit und Ansprechpartner	1
2. Zugang und Arbeitszeiten.....	1
3. Fahrzeuge/ Werkverkehr	2
4. Ausführung von Arbeiten	2
5. Sicherheitshinweise	2
6. Gefahrstoffe / Wassergefährdende Stoffe.....	3
7. Verhalten bei Leckagen.....	3
8. Abfallentsorgung.....	3
9. Weiterführende Unterlagen	3

1. Zusammenarbeit und Ansprechpartner

- Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung der Arbeiten alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie alle MEIKO-internen Richtlinien und Regelungen eingehalten werden. Der Auftragnehmer haftet vollumfänglich für alle durch Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren MEIKO Ansprechpartner.
- Wichtige Telefonnummern entnehmen Sie bitte unserem Flyer „Sicherheit bei MEIKO“.
- Die Sicherheit und Gesundheit unserer Beschäftigten, sowie der Beschäftigten aller beteiligten Firmen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden, insbesondere muss eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen sein. Die Firmen haben sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten.
- Werden mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Fremdfirmen gleichzeitig an einem Arbeitsplatz tätig, sind sie gegenseitig zur Einhaltung der Vorschriften und Regeln verpflichtet und müssten sich dafür entsprechend abstimmen.
- Arbeitsumfang, Arbeitszeiten, die Personenanzahl sowie der Einsatz von Subunternehmen sind mit dem MEIKO Projektkoordinator abzustimmen.

2. Zugang und Arbeitszeiten

- Vor der Einfahrt bzw. dem Betreten des Werksgeländes muss grundsätzlich eine Anmeldung an der Zentrale erfolgen. Der Zutritt auf das Werksgelände ist nur mit einem Besucherausweis gestattet. Dieser muss gut sichtbar am Körper getragen werden und nach Auftragsende an der Zentrale oder beim zuständigen Ansprechpartner von MEIKO wieder abgegeben werden.
- Das Betreten von Betriebsteilen, die nicht im Arbeitsauftrag genannt sind, ist grundsätzlich verboten. Die Benutzung von Sozialräumen ist mit dem MEIKO Projektkoordinator abzustimmen.
- Die Arbeitsorte sind auf dem direkten Weg aufzusuchen und am Arbeitende wieder zu verlassen.
- Außerhalb der Regelarbeitszeit von 6:00 – 17:00 Uhr ist das Betreten des Werksgeländes durch Mitarbeiter von Fremdfirmen nur in Absprache möglich.

Information Fremdfirmen

- Die Pausenregelung von 9:00 Uhr – 9:15 Uhr ist in allen Produktionsbereichen einzuhalten. Im Bereich der Vorfertigung gilt die Pausenregelung von 9:00 Uhr – 9:30 Uhr.

3. Fahrzeuge/ Werkverkehr

- Fahrer müssen im Besitz der entsprechend gültigen Fahrerlaubnis sein.
- Auf dem Werksgelände gilt Langsamfahrgebot –max. 10 km/h.
- Gabelstaplern und Personenverkehr ist Vorrang zu gewähren, ansonsten gelten die Regeln der StVO.
- Werkshallen dürfen nur mit elektrobetriebenen Fahrzeugen befahren werden und es gilt der Grundsatz: „Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme“. In den Werkshallen ist ausschließlich Schritttempo erlaubt.
- Alle Verkehrswege sind grundsätzlich freizuhalten.
- Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen auf dem Werksgelände ist vor der Einfahrt mit dem MEIKO Projektkoordinator abzustimmen.
- Feuerwehrzufahrten, Notausgangstüren, Notfalleinrichtungen (z.B. Erste-Hilfe Kasten, Brandmelder) und Energieversorgungsanlagen (z.B. Schaltschränke, Zugänge Trafostationen) dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.

4. Ausführung von Arbeiten

- Vor der Ausführung von Arbeiten sind mögliche Risiken und Gefahren zu ermitteln. Dies erfolgt im Rahmen der Einweisung, unter Zuhilfenahme des Formblattes „Fremdfirmen Einweisung“. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind mit dem MEIKO Projektkoordinator abzustimmen und zu dokumentieren.
- Werkzeuge, Geräte und Materialien dürfen nur auf das Werksgelände gebracht werden, wenn sie den geltenden Vorschriften (z.B. DGUV Vorschrift 3) entsprechen, in einem einwandfreien Zustand und mit einer gültigen Prüfplakette sichtbar gekennzeichnet sind. Bei Verlust wird von MEIKO keine Haftung übernommen.
- Die Nutzung von MEIKO Werkzeugen, Geräten, Maschinen, Einrichtungen und Werkstoffen ist generell verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen MEIKO Projektkoordinators möglich. Die dann erlaubte Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- Bau- und Montagestellen sind stets in einem sauberer und ordentlichen Zustand zu halten.
- Erforderliche persönliche Schutzausrüstungen müssen vom Auftragnehmer gestellt und von seinen Beschäftigten entsprechend genutzt werden.
- Grundsätzlich wird die Anwesenheit eines Ersthelfers von Seiten des Auftragnehmers erwartet. Im Einzelfall kann nach Abstimmung mit dem MEIKO Projektkoordinator auf die Ersthelferstruktur von MEIKO zurückgegriffen werden.

5. Sicherheitshinweise

- Der Flyer, „Sicherheit bei MEIKO“ - Allgemeine Regeln und wichtige Hinweise, ist zu beachten.
- Das Arbeiten in einem berauschten Zustand, z.B. verursacht durch Medikamente, Alkohol, Drogen oder anderen berauschenenden Mittel, ist auf dem Werksgelände absolut verboten.
- Das Fotografieren und Filmen auf dem Werksgelände ist grundsätzlich untersagt. Entsprechende Ausnahmen erteilt der MEIKO Projektkoordinator.
- Das Betreten von Bereichen mit Zutrittsverbot oder besonderen Gefährdungen, ist erst nach vorheriger Genehmigung durch den MEIKO Projektkoordinator und entsprechender Unterweisung zulässig.
- Erdarbeiten dürfen erst nach Absprache mit der Instandhaltung begonnen werden.
- Arbeiten mit offenem Feuer, Lötarbeiten, Schweiß- und Schneidearbeiten dürfen nur mit Erlaubnisschein für diese Arbeiten ausgeführt werden.
Die Genehmigung ist bei der Instandhaltung zu beantragen.
- Achtung alle MEIKO Gebäude verfügen über eine Brandmeldeanlage. Ein ggf. erforderliches Freischalten der Brandmeldeanlage, muss mit dem MEIKO Projektkoordinator vorab abgestimmt werden. Mit den Arbeiten darf erst nach Freigabe begonnen werden.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen und das Schalten von Mittelspannungsanlagen jeglicher Art dürfen nur nach Absprache und Unterweisung durch die Instandhaltung Elektro erfolgen. Die allgemein gültigen Vorschriften für Elektroarbeiten sind einzuhalten.
Arbeiten unter Spannung sind generell verboten.

Information Fremdfirmen

- Jugendliche und Auszubildende dürfen sich auf dem Werksgelände der MEIKO nicht ohne Aufsicht bewegen. Sie dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beauftragt werden.
- Das Betreten von Dächern ist nur nach Rücksprache mit der Instandhaltung erlaubt.
- Emissionen aller Art wie Stäube, Lärm, Erschütterungen, Aerosole usw. müssen auf ein Minimum reduziert werden.
- Energieverschwendungen jeglicher Art (z.B. eingeschaltete Maschinen bei Nichtgebrauch) sind zu vermeiden. Erkannte Energieverschwendungen auf dem Werksgelände und in den Gebäuden sind dem MEIKO Projektkoordinator unverzüglich zu melden.
- Bei Unfällen oder Schadensverursachung durch Fremdfirmen ist eine sofortige Meldung an den MEIKO Projektkoordinator erforderlich.

6. Gefahrstoffe / Wassergefährdende Stoffe

- Sind beim Arbeiten mit Gefahrstoffen gesundheitliche Einwirkungen auf die im Umkreis tätigen Beschäftigten nicht auszuschließen, so sind vor Arbeitsaufnahme alle notwendigen Maßnahmen mit dem MEIKO Projektkoordinator und der Abteilung Arbeitssicherheit abzustimmen.
- Es dürfen nur gekennzeichnete und für die Gefahrstoffe geeignete Behälter verwendet werden. Die Behältnisse müssen richtig beschriftet und mit den entsprechenden aktuell gültigen Gefahrensymbolen gekennzeichnet sein.
- Boden- und Grundwasserverunreinigungen sind auszuschließen.
- Beim Befüllen bzw. Entleeren von Tankeinrichtungen, Maschinen und Fahrzeugen sind die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen des Herstellers sowie die gültigen Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.

7. Verhalten bei Leckagen

- Ausbreitung der Flüssigkeit unverzüglich verhindern.
- MEIKO Projektkoordinator oder Instandhaltung umgehend verständigen.
- Gullys und Abläufe mit bauseits vorhandener Ausrüstung unverzüglich abdichten.

8. Abfallentsorgung

- Alle anfallenden Verpackungsmaterialien, Leergebinde und Abfälle sind vom Auftragnehmer nach Beendigung der Arbeit fachgerecht zu entsorgen.

9. Weiterführende Unterlagen

- Flyer „Sicherheit bei MEIKO“ (Grundsätzlich zu beachten)
- Formular „Fremdfirmen Einweisung“ (dies erhalten Sie vor Beginn der Arbeiten vom MEIKO Projektkoordinator)

Änderungshistorie dieser Information

erstellt:	21.02.2017	FCM/BUP	
freigegeben:		ASI/HEW	
geändert:	27.11.2018	ASI/WEBM	Begrifflichkeiten angepasst, Layout überarbeitet
freigegeben:		FCM/BUP	
geändert:	06.06.2019	ASI/WEBM	Verweis auf Formular „Fremdfirmen Einweisung“ angepasst
freigegeben:		FCM/BUP	